



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode 2014 – 2020

ESF-Prioritätsachse A, B, C

BAP – Unterfonds alle

Schwerpunkt Modellvorhaben

| | | |
|---------------------|----------------|---|
| Intervention | A 1.7.1 | Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen |
| | A 2.7.1 | Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen |
| | B 1.7.1 | Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen |
| | B 2.7.1 | Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen |
| | C 1.7.1 | Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen |
| | C 2.7.1 | Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen |

| | | |
|---|------------------------------|---|
| 1 | Geltungsbereich BAP | Unterfonds A 1, A 2, B 1, B 2, C 1, C 2 |
| 2 | Laufende Nummer | A 1.7.1, A 2.7.1, B 1.7.1, B 2.7.1, C 1.7.1, C 2.7.1 |
| 3 | Mitgeltende Fördergrundsätze | „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung. „Besondere Fördergrundsätze“ der Unterfonds A 1, A 2, B 1, B 2, C 1 und C 2. |

| | | |
|---|---------------------------------------|---|
| 4 | Ziel der Förderung | <p>Mit dieser Intervention sollen Modellvorhaben ermöglicht werden, mit denen ein Zugang zu Zielgruppen geschaffen wird, die bisher nicht ausreichend im Blick waren oder für die bisher keine Angebote vorgehalten werden. Weiterhin soll es ermöglicht werden, neue Interventionsformen für verschiedene Zielgruppen zu erproben und die Wirksamkeit neuer Ansätze für die jeweiligen Zielgruppen herauszuarbeiten.</p> <p>Die Ziele der Förderung beziehen sich auf die übergreifenden Zielsetzungen, die in den Unterfonds der BAP-Fonds A, B und C definiert sind.</p> |
| 5 | Gegenstand der Förderung | <p>Gefördert wird die Entwicklung bzw. Durchführung von Modellvorhaben, die ganz oder teilweise noch unerprobte Zugangs-, Umsetzungs- und/oder Kooperationsformen in der Maßnahme durchführen. Gefördert wird auch die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung regionaler bzw. lokaler Modellvorhaben zur Stärkung des sozialen Zusammenhangs in Quartieren mit besonderen Problemlagen.</p> |
| 6 | Antragsberechtigte (Auswahlkriterien) | <p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Antragsstellung.</p> <p>Die Antragsberechtigten müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen. <p>Bezogen auf die Ausrichtung des Modellvorhabens müssen Antragstellende</p> <ul style="list-style-type: none"> • über besonders gute Kenntnisse der Zielgruppen sowie des Arbeitsmarktes und dessen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten verfügen, • die erforderliche Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren sicherstellen können und/oder über gute Kooperationsbeziehungen und ggfs. über Quartiersbezug verfügen. |
| 7 | Anforderungen an die Zielgruppe/n | <p>Die Intervention richtet sich in der Regel an- und ungelernete Erwerbslose und an- und ungelernete Beschäftigte, die besonderer Förderung bedürfen sowie besonders benachteiligte Zielgruppen, insbesondere im SGB II-Bezug. Leistungsbezug und Beschäftigtenstatus sind für die Inanspruchnahme der Intervention jedoch nicht relevant.</p> <p>Bei erwerbslosen Personen ist nicht die Art des Leistungsbezuges relevant, sondern die besondere Unterstützung, die benötigt wird, und die nicht im Rahmen von anderen Interventionen oder vom Regelleistungssystem zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Ebenso ist es unbedeutend, wie die jeweilige Erwerbstätigkeit bzw. das jeweilige Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet ist, ob es sich also um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, eine geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit oder um Arbeit im Rahmen einer Entsendung handelt. Prekär beschäftigte</p> |

| | | |
|----|---|---|
| | | Personen, Saisonarbeitskräfte und „Werkvertragsarbeiter/-innen“ sowie Personen, die selbständig tätig sind oder waren (etwa im Rahmen einer werkvertraglichen Konstruktion), können die Leistungen der Intervention in Anspruch nehmen. |
| 8 | Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien) | <p>Bedarf und Ausgangslage der Zielgruppe, die geplante Zielerreichung und die Projektumsetzungsschritte im Einzelnen sind vom Antragstellenden ausführlich darzulegen und zu begründen. Die Einbeziehung oder bewusste Nicht-Einbeziehung von Kooperationspartnern/-innen, anderer Ressorts und/oder Institutionen ist ausführlich und begründet darzulegen.</p> <p>Bei allen Vorhaben muss dargelegt werden, inwiefern das Vorhaben oder Teile des Vorhabens neuartig sind. Dies beinhaltet eine ausführliche Darlegung des Förderkontextes und des Bestehens alternativer oder ergänzender Fördermöglichkeiten.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Inhalte der Konzepte und Begleitmaßnahmen können im Rahmen der Auswahlverfahren (siehe Rn 10) festgelegt werden. Von der bewilligenden Stelle können für die Vorhaben zudem verpflichtend Fachbeiräte vorgesehen werden.</p> |
| 9 | Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien) | Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nur nachrangig gewährt. |
| 10 | Art der Beantragung (Auswahlverfahren) | Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die bewilligende Stelle behält sich vor, zu einzelnen Schwerpunkten gezielte Interessensbekundungsverfahren durchzuführen. Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stelle erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote sowie auf der Basis des vorgegebenen Gesamtbudgets. |
| 11 | Antragsunterlagen | Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen, aktuellen Antragsformulare zu nutzen. Die Formulare sind auf der Website www.esf-bremen.de eingestellt und dort zugänglich. |
| 12 | Art der Förderung | <p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird unter Nutzung der Vereinfachungsoptionen der EU gewährt. In der Regel können für verschiedene Projekte unterschiedliche Finanzierungsarten gelten. Die entsprechenden BAP-Informationsblätter sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben über 100.000 Euro liegen können Vereinfachungsoptionen angewandt werden.</p> <p>Bei Gesamtausgaben bis 100.000 € ist die Nutzung von Vereinfachungsoptionen verpflichtend.</p> |

| | | |
|----|--------------------------|--|
| | | <p>Vereinfachungsoptionen sind z.B. Lumps-sums, Personalkosten plus einer Restkostenpauschale und individuelle Standardeinheitskosten.</p> <p>Bei Vorhaben, die in der Kostenstruktur mit anderen Interventionen vergleichbar sind, können auch Standardeinheitskosten zur Anwendung kommen.</p> <p>Die ESF-Verwaltungsbehörde bzw. Zwischengeschaltete Stelle berät vor und während der Antragstellung zu diesem Thema.</p> |
| 13 | Höhe der Förderung | <p>Die Förderung ergibt sich aus den im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt.</p> <p>A Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung werden die indirekten Kosten mit einem Pauschalsatz gefördert.</p> <p>B Bei Lump-sums-Projekten sind in dem bewilligten Pauschalbetrag die Aufwendungen für alle mit dem Projekt verbundenen Ausgaben (Personalkosten, Honorarkosten, externe Leistungen, Sachausgaben etc.) entgolten. Die indirekten Ausgaben werden dabei mit einem festgesetzten Pauschalsatz für Kleinprojekte gefördert.</p> <p>C Die Höhe von individuellen Standardeinheitskosten bei Kleinprojekten wird nach Prüfung des eingereichten Finanzplans festgesetzt.</p> <p>D Bei einer Förderung mit Standardeinheitskosten oder</p> <p>E mit einer Restkostenpauschale entspricht die Höhe der Förderung den jeweils vergleichbaren Interventionen.</p> <p>Die konkreten Höhen der Pauschalen veröffentlicht die bewilligende Stelle in BAP-Informationsblättern zu Vereinfachungsoptionen auf der Website www.esf-bremen.de.</p> |
| 14 | Auszahlung der Förderung | Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zu Auszahlungsanträgen. |
| 15 | Verwendungsnachweis | Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Nachweis der Verwendung. |
| 16 | Berichtspflichten | Die in VERA-online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stammblattverfahren ist der „Erhebungsbogen für Beratungsprojekte“ oder das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen. Im Zuwendungsbescheid wird das entsprechende Format festgelegt. |
| 17 | Beihilferelevanz | Eine etwaige Beihilferelevanz wird bei Antragsprüfung geklärt. |
| 18 | Besondere Verfahren | ./. |

| | | |
|----|--|--|
| 19 | Besondere Hinweise | ./. |
| 20 | Frühester Förderbeginn | 29.01.2019 |
| 21 | Spätester Förderbeginn | 31.12.2020 |
| 22 | Spätestes Projektende | 30.06.2022 |
| 23 | Inkrafttreten des Interventionsblattes | 29.01.2019 |
| 24 | Versionsnummer des Blattes | Version Nr. 3 |
| 25 | Auskunft erteilt | Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ursula Strodtmann, Tel. 0421/361-97910 ursula.strodtmann@wah.bremen.de |
| 26 | Website | www.esf-bremen.de |

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 27.09.2016

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 29.01.2019